

Zum Umgang mit dem Masernschutzgesetz

Auch Mitarbeiter von Zahnarztpraxen müssen Nachweis erbringen

Nach dem neuen Masernschutzgesetz müssen ab 1. März 2020 alle Personen, die in Zahnarztpraxen tätig sind, eine Immunität gegen Masern nachweisen.

Diese Pflicht gilt für alle Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind.

Medizinisches Praxispersonal, das ab dem 1. März 2020 eingestellt wird, muss vor Beschäftigungsbeginn einen ausreichenden Impfschutz gemäß der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) nachweisen. Für Mitarbeitende, die schon länger beschäftigt sind, endet die Frist am 31. Juli 2021.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

Der Nachweis der Immunität kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder - insbesondere bei bereits erlittener Krankheit - ein ärztliches Zeugnis erbracht werden. Auch eine Bestätigung durch eine staatliche Stelle oder eine Leitung einer anderen im Infektionsschutzgesetz genannten Einrichtung wie z.B. Krankenhäuser, Arzt- und Zahnarztpraxen, dass ein Nachweis nach den zuvor genannten Kriterien bereits vorgelegen hat, ist gesetzeskonform.

Die einzige Ausnahme gilt bei Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation gegen die Impfung. Hier ist jedoch ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen.

Erfolgt der Nachweis des Impfschutzes, der Immunität oder einer medizinischen Kontraindikation gegen die Impfung nicht, muss der Praxisinhaber das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Praxis befindet, darüber benachrichtigen und dem Amt personenbezogene Angaben übermitteln. Die Person, die den Nachweis nicht erbringt, darf in der Zahnarztpraxis nicht tätig werden.

Das Masernschutzgesetz gilt natürlich nicht nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zahnarztpraxen, sondern selbstverständlich auch für die Praxisinhaber.